

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
den Obersten Gerichtshof
alle Bundesministerien
den Datenschutzrat
die Datenschutzbehörde
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
die Bundes-Gleichbehandlungskommission
beim Bundeskanzleramt
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“
beim Bundesministerium für Finanzen
die Bundestheater-Holding GmbH
den österreichischen Statistikrat
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Bundesdenkmalamt
das Präsidium der Finanzprokurator
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Umweltbundesamt GmbH
die Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des
Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundes-Jugendvertretung
die Finanzmarktaufsicht
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc
Sachbearbeiter

thomas.ziniel@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302909
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

die Telekom-Control-Kommission
die Kommunikationsbehörde Austria
die Abschlussprüferaufsichtsbehörde
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle Ämter der Landesregierungen
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Verwaltungsgerichte der Länder
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der
 Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und
 Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und
 Gemeinwirtschaft Österreichs
die Österreichische Universitätenkonferenz
die Österreichische Hochschülerinnen- und
 Hochschülerschaft
das Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Austrian Standards Institute
den Dachverband der Sozialversicherungsträger
die Pensionsversicherungsanstalt
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und
 Abfallwirtschaftsverband

den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen
Österreichs (VIBÖ)
die ARGE Daten
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
den Umweltdachverband
den Verein „Ökobüro“
den Verein „EU-Umweltbüro“
die Wiener Zeitung
den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
die Bundesrechenzentrum GmbH
den ANKÖ
die ASFINAG
die Buchhaltungsagentur des Bundes
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH
die vemap Einkaufsmanagement GmbH
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
die Austro Control GmbH
den Österreichischen Rundfunk
die Österreichische Postbus AG

Geschäftszahl: 2023-0.553.202

Kundmachung des Barrierefreiheitsgesetzes; Information für Auftraggeber:innen

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, folgende Information an öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, dem Bundesvergabegesetz Konzessionen – BVergGKonz 2018 und dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012 zu übermitteln. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber:innen von diesem Rundschreiben zu informieren.

1. Mit BGBl. I Nr. 76/2023 wurde in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 151 vom

07.06.2019 S. 70, das Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG) kundgemacht.

1.1 Ziel des BaFG ist es, durch Festlegung von verpflichtenden Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen zu einer Harmonisierung des Binnenmarktes beizutragen. Ein Umfeld mit barrierefreien Produkten und Dienstleistungen soll Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung erleichtern.

Zu diesem Zweck werden in § 2 Abs. 1 und 2 BaFG Produkte und Dienstleistungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, taxativ aufgezählt. In Anlage 1 erfolgt eine detaillierte Darstellung der funktionalen Barrierefreiheitsanforderungen. Es besteht eine grundlegende Verpflichtung der Wirtschaftsakteure, Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Gesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen einzuhalten.

1.2 § 34 Abs. 1 BaFG hält dabei ausdrücklich fest, dass Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anlage 1 für die unter das BaFG fallenden Produkte und Dienstleistungen verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse im Sinne der §§ 107 Abs. 1 und 275 Abs. 1 des BVergG 2018 sowie § 60 Abs. 1 BVergGKonz 2018 darstellen; die Verpflichtung zu ihrer Berücksichtigung ergibt sich daher bereits aus dem BVergG 2018 sowie dem BVergGKonz 2018 selbst (siehe dazu auch die ErläutRV 2046 BlgNR 27. GP, 21).

Auftraggeber:innen sind somit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen verpflichtet in den technischen Spezifikationen auf die Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG Bezug zu nehmen, soweit diese betroffen sind.

Aufgrund des bestehenden vergabespezifischen Rechtsschutzes sind für den im BaFG verankerten Rechtsdurchsetzungsmechanismus und für die im BaFG vorgesehenen Verwaltungsstrafen Ausnahmen im Hinblick auf die Durchführung von Vergabeverfahren vorgesehen (vgl. die §§ 35 Abs. 4 und 36 Abs. 6 BaFG).

1.3 Das BaFG tritt mit 28. Juni 2025 in Kraft.

2. Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich in diesem Zusammenhang auch auf sein Rundschreiben zur Berücksichtigung sozialer Aspekte in Vergabeverfahren vom 24. Juni 2021, GZ 2020-0.587.109, hinzuweisen.¹

8. August 2023

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

¹ Dieses Rundschreiben kann online unter <https://www.bmj.gv.at/themen/Vergaberecht/dokumente-zum-vergaberecht/vergaberechtliche-rundschreiben.html> abgerufen werden.